

dass sie Spure mit diesem Andringen nicht all-
zusehr spät Zeit hätte, sowie anderseits die
den wegen der Befestigung der literarischen
Stellung können Spure die kriegsfähigen
Spezialisten von Nutzen sein.

Die Frage, ob es sich bei der von König
Kaiser May nicht erfüllten Bedingungsbedingung
(vgl. Disposition S. 42 f. n. d.) um die Erfül-
lung der Witzgeiff oder um die Aufstellung
der ungelassenen Brief handelt, kann m. f.
auf Grund von Const. III. Nr. 167 Nr. 172
nur im Sinne der Witzgeiff/Aufstellung be-
antwortet werden. Denn während
am 3. Mai 1228 (Const. III. Nr. 167) die Bedingungs-
bedingung hinsichtlich der "donatio propter nup-
tias" Briefe erfolgt, wird am 4. Mai 1228
(Const. Nr. 172) eine Briefe steht, dass
die Erfüllungssumme 10.000. - Mark que in
clivis rex Anglie illustris q. filie sue et
re. pro dote seu dotalicio assignabit
- also hinsichtlich der Witzgeiff - ist zu einem